

Bundesgesetzblatt

1265

Teil II

Z 1998 AX

1978	Ausgegeben zu Bonn am 24. Oktober 1978	Nr. 47
------	----------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	1266
25. 9. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über die filmwirtschaftlichen Beziehungen	1267
3. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	1272
5. 10. 78	Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-französischen Abkommens über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze	1272
5. 10. 78	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Zollabkommens über Carnets E.C.S. für Warenmuster	1273
5. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	1273
6. 10. 78	Bekanntmachung zum deutsch-dänischen Abkommen über den Bau eines Vordeichs von Emmerleff Kliff bis zum Hindenburgdamm	1274
6. 10. 78	Bekanntmachung des Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Argentinischen Republik	1274
6. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	1277
6. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge	1277
9. 10. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	1278
12. 10. 78	Bekanntmachung von Änderungen der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	1280
12. 10. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen über die Zusammenlegung der deutschen und der dänischen Grenzabfertigung	1282
12. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte	1283
12. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1284

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrags
über die Nichtverbreitung von Kernwaffen**

Vom 1. September 1978

Der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785) ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für

Liechtenstein am 20. April 1978

in Kraft getreten. Liechtenstein hat seine Beitrittsurkunden am 20. April 1978 bei den Verwahrregierungen in London, Moskau und Washington hinterlegt.

Liechtenstein hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunden folgendes erklärt:

„In Anbetracht dessen, daß der Zweck des Vertrages darin besteht, die Nichtkernwaffenstaaten daran zu hindern, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper herzustellen oder zu erwerben, tritt Liechtenstein dem Vertrag bei in der Meinung, daß dessen Bestimmungen ausschließlich auf die Verwirklichung dieses Zieles gerichtet sind und nicht zu einer Beschränkung der Verwendung der Kernenergie zu anderen Zwecken führen werden.

Aus Anlaß der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunden gibt Liechtenstein folgende Erklärung ab:

1. Liechtenstein stellt fest, daß nach Artikel IV die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken nicht unter die in den Artikeln I

und II enthaltenen Verbote fallen. Solche Tätigkeiten erfassen insbesondere das gesamte Gebiet der Energieerzeugung und der damit zusammenhängenden Operationen, die Forschung und die Technologie im Bereich zukünftiger Kernreaktoren auf Fissions- oder Fusionsbasis wie auch die Isotopenproduktion.

2. Liechtenstein definiert den in Artikel III verwendeten Ausdruck „Ausgangs- und besonderes spaltbares Material“ gemäß dem gegenwärtig geltenden Artikel XX des Statuts der IAEO. Eine Änderung dieser Auslegung erfordert die formelle Zustimmung Liechtensteins.

Ferner wird es ausschließlich Auslegungen und Definitionen der in Artikel III Absatz 2 enthaltenen Begriffe „Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind“ annehmen, die es ausdrücklich gebilligt hat.

3. Liechtenstein geht davon aus, daß die Anwendung des Vertrages, und insbesondere die Kontrollmaßnahmen, nicht zu einer Benachteiligung der liechtensteinischen Industrie im internationalen Wettbewerb führen werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. März 1978 (BGBl. II S. 406).

Bonn, den 1. September 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Kanada
über die filmwirtschaftlichen Beziehungen**

Vom 25. September 1978

In Ottawa ist am 30. Mai 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über die filmwirtschaftlichen Beziehungen unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel XIX Abs. 1

am 18. August 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. September 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Bieberstein

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Kanada
über die filmwirtschaftlichen Beziehungen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung von Kanada —

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit im Bereich des Films weiter zu entwickeln und

in dem Wunsche, die Gemeinschaftsproduktion von Filmen, die dem Ruf und der Aufwärtsentwicklung der Filmwirtschaft beider Länder förderlich sein können, zu begünstigen —

sind wie folgt übereingekommen:

Gemeinschaftsproduktion

Artikel I

Die Vertragsparteien werden Filme, die zwischen Produzenten beider Staaten in Gemeinschaftsproduktion hergestellt werden, im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts nach den folgenden Bestimmungen behandeln.

Artikel II

(1) Filme, die im Rahmen dieses Abkommens in Gemeinschaftsproduktion hergestellt worden sind, werden als inländische Filme angesehen.

(2) Beihilfen und sonstige finanzielle Vorteile, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gewährt werden, erhält der Hersteller nach dem Recht dieser Vertragspartei.

(3) Gemeinschaftsproduktionen, auf die dieses Abkommen Anwendung finden soll, bedürfen der Anerkennung durch die zuständigen Behörden beider Staaten nach vorausgegangener gegenseitiger Abstimmung.

In der Bundesrepublik Deutschland:

Des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft

In Kanada:

Le Secrétaire d'Etat

Artikel III

Die für eine Gemeinschaftsproduktion vorgesehenen Vergünstigungen sollen nur Produzenten gewährt werden, die über eine gute technische und finanzielle Organisation sowie über anerkannte Berufserfahrung verfügen.

Artikel IV

(1) Die Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten setzt sich aus finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträgen zusammen. Der künstlerische und technische Bei-

trag jedes Gemeinschaftsproduzenten entspricht grundsätzlich seinem finanziellen Beitrag.

(2) Die Beteiligung des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten des Films beträgt mindestens 30 vom Hundert.

Artikel V

(1) Alle an der Herstellung des Films Beteiligten müssen, was die Bundesrepublik Deutschland anbetrifft, deutsche Staatsangehörige sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören; in Kanada müssen sie kanadische Staatsangehörige oder von Kanada aufgenommene Einwanderer sein.

(2) Die künstlerische und technische Beteiligung des Minderheitsproduzenten muß darin bestehen, daß mindestens ein Drehbuchautor oder Dialogbearbeiter, ein Regieassistent oder eine andere wesentliche künstlerische oder technische Stabskraft sowie vorzugsweise ein Darsteller in einer Hauptrolle und ein Darsteller in einer Mittelrolle oder gegebenenfalls zwei Darsteller in wichtigen Rollen mitwirken, die Angehörige des Staates der finanziellen Minderheitsbeteiligung sind; für den Begriff der Staatsangehörigkeit ist Absatz 1 maßgebend.

(3) Die Mitwirkung von Darstellern und Autoren, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, kann ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Films im Einvernehmen der zuständigen Behörden beider Staaten zugelassen werden.

(4) Kopierwerksarbeiten, Tonaufnahmen, Nachsynchronisation und Mischung werden im Geltungsbereich dieses Abkommens ausgeführt.

(5) Atelier- und Außenaufnahmen werden im Geltungsbereich dieses Abkommens gedreht; doch können von den zuständigen Behörden Original- und Außenaufnahmen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Abkommens zugelassen werden, sofern die technischen Voraussetzungen für die Herstellung des Films oder sein Handlungsablauf dies erfordern.

(6) Von jeder Gemeinschaftsproduktion werden zwei Endfassungen, eine deutsche und eine englische oder französische, hergestellt. Wenn es das Drehbuch erfordert, können diese Fassungen Dialogstellen in einer anderen Sprache enthalten.

Artikel VI

(1) Die Gemeinschaftsproduzenten entscheiden über die Nutzung des Originalnegativs (Bild und Ton) gemeinschaftlich, unabhängig von dem Ort, an dem das Negativ aufbewahrt wird. Jeder Gemeinschaftsproduzent hat Anspruch auf ein Internegativ in seiner eigenen Sprache.

Das Ziehen eines Internegativs für eine dritte Sprache bedarf der Zustimmung beider Gemeinschaftsproduzenten.

(2) Das Negativ wird grundsätzlich in einer Kopieranstalt des Staates der Mehrheitsbeteiligung entwickelt; desgleichen werden die zur dortigen Auswertung erforderlichen Kopien in diesem Staat gezogen. Die Kopien, die zur Auswertung im Staat der Minderheitsbeteiligung benötigt werden, werden in einer Kopieranstalt dieses Staates gezogen. Jeder Gemeinschaftsproduzent hat das Recht, die für seinen Markt notwendigen Kopien ziehen zu lassen. Von diesem Grundsatz darf nur aus technischen Gründen abgewichen werden.

Artikel VII

(1) Die Aufteilung der Einnahmen erfolgt im Grundsatz entsprechend der finanziellen Beteiligung eines jeden Gemeinschaftsproduzenten.

(2) Vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden kann dies in einer Aufteilung der Einnahmen, der Auswertungsgebiete oder in beidem bestehen.

(3) Im Grundsatz übernimmt der Mehrheitsproduzent die Ausfuhr der in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filme. Sollten Schwierigkeiten in einem bestimmten Staat auftreten, so übernimmt die Ausfuhr der Gemeinschaftsproduzent, der über die besten Ausfuhrmöglichkeiten in diesen Staat verfügt. Jeder von einem Gemeinschaftsproduzenten geschlossene Ausfuhrvertrag bedarf der Zustimmung seines Mitproduzenten unter Beachtung der im Gemeinschaftsproduktionsvertrag festgelegten Bedingungen und Fristen.

Artikel VIII

(1) Titelvorspann und Werbematerial der Gemeinschaftsfilme nach diesem Abkommen müssen den Hinweis enthalten, daß es sich um eine Gemeinschaftsproduktion zwischen den beiden Staaten handelt.

(2) Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung der Hersteller wird ein in Gemeinschaftsproduktion hergestellter Film auf Filmfestspielen als Beitrag des Mehrheitsproduzenten oder, wenn die finanziellen Beteiligungen gleich hoch sind, für den Hersteller vorgeführt, der den Regisseur stellt.

Artikel IX

(1) Die zuständigen Behörden erkennen im Rahmen dieses Abkommens Filme als Gemeinschaftsproduktion zwischen Produzenten der Bundesrepublik Deutschland und Kanadas sowie Produzenten aus Staaten an, mit welchen der eine oder der andere Staat Abkommen über Gemeinschaftsproduktionen geschlossen hat; hierbei müssen die Bestimmungen des Artikels IV Absatz 1 und des Artikels V sinngemäß erfüllt sein.

(2) Die finanzielle Beteiligung eines Minderheitsproduzenten an einem nach Absatz 1 hergestellten Gemeinschaftsfilm kann sich auf 20 vom Hundert ermäßigen. Sein künstlerischer und technischer Beitrag muß dabei Artikel V Absatz 2 entsprechen.

Artikel X

(1) Die Gemeinschaftsproduktion von Kurzfilmen kann von den zuständigen Behörden nach einer Prüfung jedes Einzelprojektes zugelassen werden.

(2) Diese Filme müssen im Rahmen einer finanziell ausgeglichenen Gemeinschaftsproduktion hergestellt wer-

den. Es muß die Mitwirkung eines künstlerischen Mitarbeiters aus jedem der beiden Staaten sichergestellt sein.

Artikel XI

Im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts erleichtert jede Vertragspartei die Einreise, den zeitweiligen Aufenthalt und erforderlichenfalls die Gewährung der Arbeitsgenehmigungen des technischen und künstlerischen Personals der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet.

Artikel XII

Der Antrag auf Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion ist unter Berücksichtigung der in der Anlage zu diesem Abkommen enthaltenen Durchführungsbestimmungen bei den jeweils zuständigen Behörden zu stellen.

Artikel XIII

Die zuständigen Behörden unterrichten sich über alle Fragen im Zusammenhang mit der Erteilung, Ablehnung, Änderung oder Rücknahme von Anerkennungen für die Gemeinschaftsproduktionen.

Artikel XIV

Die Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion durch die zuständigen Behörden bindet keine von ihnen hinsichtlich der Erteilung einer Vorführungsgenehmigung für den fertiggestellten Film.

Artikel XV

(1) Die künstlerischen, technischen und finanziellen Beiträge aus beiden Ländern sollen insgesamt im Gleichgewicht sein.

(2) Die nach Artikel XVII dieses Abkommens vorgesehene Gemischte Kommission prüft, ob dieses Gleichgewicht eingehalten worden ist, und entscheidet, welche Maßnahmen notwendig sind, um ein etwaiges Ungleichgewicht zu beseitigen.

Filmaustausch

Artikel XVI

Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, mit allen Mitteln in jedem der beiden Länder die Verbreitung und Auswertung der Filme aus dem anderen Land zu fördern.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel XVII

(1) Es wird eine Gemischte Kommission aus Vertretern der Regierungen und der Filmwirtschaft der beiden Staaten eingesetzt, um die Anwendung dieses Abkommens zu überprüfen, zu erleichtern und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen.

(2) Während der Laufzeit dieses Abkommens tritt die Kommission alle zwei Jahre abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in Kanada zusammen; sie kann ferner auf Antrag einer der Vertragsparteien einberufen werden, insbesondere bei wichtigen Änderungen der für die Filmwirtschaft geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel XVIII

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Kanada innerhalb von drei

Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel XIX

(1) Das Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für eine Dauer von zwei Jahren. Danach verlängert es sich für jeweils ein Jahr, sofern es

nicht von einer der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(3) Für Filme, deren Hauptdreharbeiten nach dem 1. März 1977 und vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens begonnen haben, werden ebenfalls die Vergünstigungen des Artikels II gewährt, wenn sie den übrigen Bestimmungen dieses Abkommens entsprechen und wenn sie auf Grund eines innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu stellenden Antrags von den zuständigen Behörden als in Gemeinschaftsproduktion hergestellte Filme anerkannt werden.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Ottawa am 30. Mai 1978 in zwei Urschriften in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Dr. Hildegard Hamm-Brücher

Für Kanada
John Roberts

Anlage zu Artikel XII

Verfahrensregeln

Anträge auf Inanspruchnahme der Vergünstigung für Gemeinschaftsproduktionen müssen gleichzeitig mindestens vier Wochen vor Beginn der Dreharbeiten des Films bei den zuständigen Behörden beider Staaten gestellt werden. Die im Staat des Mehrheitsproduzenten zuständige Behörde teilt ihren Entscheidungsvorschlag grundsätzlich innerhalb von zwanzig Tagen, gerechnet von der Einreichung der vollständigen Unterlagen wie nachstehend beschrieben, der zuständigen Behörde des Staates des Minderheitsproduzenten mit. Diese soll ihrerseits ihre Stellungnahme grundsätzlich innerhalb der folgenden sieben Tage übermitteln.

Die Antragsunterlagen enthalten für die Bundesrepublik Deutschland in deutscher, für Kanada in französischer oder englischer Sprache folgende Angaben:

1. Das Drehbuch und eine vorangestellte dreiseitige Inhaltsbeschreibung.
2. Einen Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb der Verfilmungsrechte oder einer entsprechenden Option.
3. Den Gemeinschaftsproduktionsvertrag, und zwar in einem unterzeichneten Exemplar mit drei Kopien:

Der Vertrag enthält folgende Angaben:

- a) den Filmtitel, gegebenenfalls den Arbeitstitel;
- b) den Namen des verantwortlichen Herstellers;
- c) den Namen des Drehbuchautors oder, falls es sich um den Stoff eines literarischen Werkes handelt, des Bearbeiters;
- d) den Namen des Regisseurs (wobei eine Vorbehaltsklausel für seinen Wechsel möglich ist); soweit möglich die Namen der Hauptdarsteller;
- e) die Höhe der vorgesehenen Herstellungskosten und der Beteiligung der Hersteller daran;
- f) die Verteilung der Erlöse;
- g) die jeweilige Beteiligung der beiden Hersteller an etwaigen Mehrkosten. Die Beteiligung entspricht

grundsätzlich dem jeweiligen finanziellen Beitrag jedoch kann die Beteiligung des Minderheitsproduzenten auf einen geringeren Vom-Hundert-Satz oder einen bestimmten Betrag beschränkt werden;

- h) den für den Drehbeginn vorgesehenen Zeitpunkt und die Aufnahmedauer (sowohl für Atelier- als auch für Aufnahmen an Originalschauplätzen);
 - i) den Namen des Inhabers der Vertriebsrechte;
 - j) eine Klausel, daß der Mehrheitsproduzent eine Produktionsrisiko- und eine Negativrisikoversicherung abschließen muß.
4. Einen detaillierten Kostenvoranschlag (zweifach).
 5. Den Verleihvertrag, falls schon abgeschlossen.
 6. Den Drehplan.
 7. Ein Verzeichnis des technischen und künstlerischen Personals mit Angabe der Staatsangehörigkeit und der für die Schauspieler vorgesehenen Rollen in dreifacher, von den Vertragsparteien unterschriebener Ausfertigung.

Die zuständigen Behörden können weitere für die Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen und Erläuterungen anfordern. An dem Originalvertrag können vertragliche Änderungen einschließlich der Wechsel der Gemeinschaftsproduzenten vorgenommen werden. Sie sind den zuständigen Behörden der beiden Länder vor Fertigstellung des Films zur Anerkennung vorzulegen.

Der Wechsel eines in dem Vertrag genannten Herstellers oder Inhabers der Vertriebsrechte ist nur in Ausnahmefällen und aus von den zuständigen Behörden anerkannten Gründen zulässig.

Die zuständigen Behörden unterrichten sich gegenseitig von ihren Entscheidungen und übermitteln sich gegenseitig Zweitschriften ihrer jeweiligen Antragsunterlagen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

Vom 3. Oktober 1978

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für

Italien am 23. September 1978

Nepal am 20. September 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juni 1978 (BGBl. II S. 900).

Bonn, den 3. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
zu Artikel 4 des deutsch-französischen Abkommens
über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen
und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe
an der deutsch-französischen Grenze**

Vom 5. Oktober 1978

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat der Regierung der Französischen Republik mit Verbalnote vom 11. September 1978 unter Bezugnahme auf Artikel 4 Abs. 1 des Abkommens vom 18. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 1533) in Verbindung mit der Vereinbarung vom 14. Februar 1978 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Gerstheim/Ottenheim (BGBl. 1978 II S. 381) folgendes mitgeteilt:

Die deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Grenzabfertigung betreffen, gelten in der Zone im Sinne des Artikels 3 des Abkommens vom 18. April 1958 wie in der Gemeinde Schwanau 1.

Bonn, den 5. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten des Zollabkommens
über Carnets E.C.S. für Warenmuster**

Vom 5. Oktober 1978

Das Zollabkommen vom 1. März 1956 über Carnets E.C.S. für Warenmuster nebst Unterzeichnungsprotokoll (BGBl. 1965 II S. 917) ist von Ungarn am 1. Juni 1978, von Finnland am 28. Juli 1978 und von der Bundesrepublik Deutschland am 29. August 1978 gekündigt worden. Das Zollabkommen — nebst Unterzeichnungsprotokoll — wird daher nach seinem Artikel XXIII Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 29. November 1978 außer Kraft treten.

Das Zollabkommen ist ferner für

Ungarn am 1. September 1978
außer Kraft getreten und wird für

Finnland am 28. Oktober 1978
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Mai 1978 (BGBl. II S. 845).

Bonn, den 5. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 5. Oktober 1978

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) — BGBl. 1976 II S. 1745 — ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Rumänien am 14. September 1978
in Kraft getreten.

Rumänien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde den nach Artikel 13 Abs. 2 zulässigen Vorbehalt zu Artikel 13 Abs. 1 des Übereinkommens eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. August 1978 (BGBl. II S. 1209).

Bonn, den 5. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
zum deutsch-dänischen Abkommen
über den Bau eines Vordeichs von Emmerleff Kliff bis zum Hindenburgdamm
Vom 6. Oktober 1978

Die Bekanntmachung vom 6. September 1978 des obengenannten Abkommens vom 17. März 1978 (BGBl. II S. 1218) wird dahin berichtigt, daß das Abkommen nicht am 19. Juli 1978, sondern

am 19. August 1978

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 6. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
des Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Argentinischen Republik

Vom 6. Oktober 1978

Das in Buenos Aires am 29. Juni 1973 unterzeichnete Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Argentinischen Republik ist nach seinem Artikel 14

am 24. August 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Argentinischen Republik

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Argentinischen Republik,

von dem Wunsche geleitet, die kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Völkern zu verstärken,

und überzeugt, daß der freundschaftliche Austausch und die Zusammenarbeit das Verständnis für Kultur und Geistesleben sowie für die Lebensform des anderen Volkes fördern werden,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei wird bestrebt sein, kulturelle Einrichtungen des anderen Landes im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter noch zu vereinbarenden Bedingungen zuzulassen und zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die Gründung und die Tätigkeit deutsch-argentinischer Gesellschaften und anderer Organisationen, die den Zielen dieses Abkommens dienen, zu fördern.

(3) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Schulen und sonstige Lehranstalten, Kulturinstitute, wissenschaftliche und kulturelle Einrichtungen, Bibliotheken sowie Film- und Musikarchive.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, den Austausch von Studenten, Praktikanten und Jugendlichen zwischen beiden Ländern zu erleichtern und zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien werden sich ferner um eine möglichst enge Zusammenarbeit und den Austausch von Lehrern aller Schularten, Hochschullehrern, Lektoren, Wissenschaftlern und Künstlern aus ihren Ländern bemühen.

(3) Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, durch Einladungen oder sonstige Vorkehrungen Besuche von Einzelpersonen oder Gruppen zu fördern, um die kulturelle Zusammenarbeit zu erweitern.

Artikel 3

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Sportorganisationen, Organisationen der Jugend- und Erwachsenenbildung, Bildungsinstitutionen allgemein sowie Kultur- und Berufsorganisationen beider Länder zu fördern.

Artikel 4

Beide Vertragsparteien ziehen bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen die Gewährung von Stipendien in Betracht, um

a) im Gebiet der anderen Vertragspartei ihren eigenen Studierenden, Hochschullehrern, Wissenschaftlern und Berufstätigen,

b) in ihrem eigenen Gebiet den Studierenden, Hochschullehrern, Wissenschaftlern und Berufstätigen der anderen Vertragspartei

die Weiterführung oder Aufnahme von Studien, Forschungsarbeiten oder einer Fachausbildung zu ermöglichen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, dafür zu sorgen, daß die Lehrbücher ihrer Bildungsanstalten nichts enthalten, was den Lernenden einen falschen Eindruck von der Lebensform und Kultur der Bevölkerung der anderen Vertragspartei vermitteln könnte.

Artikel 6

Jede Vertragspartei wird bemüht sein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Studium der Sprache, der Kultur und der Literatur der anderen Vertragspartei zu fördern.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, einander dabei zu unterstützen, in ihrem Land eine bessere Kenntnis der Kultur und Lebensform in dem Land der anderen Vertragspartei zu vermitteln; sie werden insbesondere bestrebt sein:

- a) die Verbreitung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Veröffentlichungen und Reproduktionen von Kunstwerken;
 - b) Kunst- und andere Ausstellungen;
 - c) Konzerte und sonstige künstlerische Darbietungen;
 - d) Vorträge;
 - e) Theateraufführungen;
 - f) Rundfunk- und Fernsehübertragungen, Filmvorführungen, Schallplatten- und Tonbandaufnahmen;
 - g) Sonderveranstaltungen
- zu fördern.

Artikel 8

(1) Jede Vertragspartei wird bemüht sein, die Einfuhr der für die Arbeit jeder kulturellen Einrichtung und/oder für die Förderung der Ziele und Zwecke dieses Abkommens benötigten Ausrüstung, z. B. Bilder und andere Ausstellungsgegenstände, Bücher, Zeitschriften, Lehr- und Lernmittel, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Filmvorführgeräte, Filme und Schallplatten sowie einer für den Betrieb erforderlichen und ausschließlich für die Zwecke der Einrichtung zu verwendenden Anzahl von Kraftfahrzeugen, in ihr Gebiet durch die andere Vertragspartei nach Maßgabe ihrer geltenden gesetzlichen Bestimmungen in jeder Weise, insbesondere durch Gewährung von Steuer- und Zollvorrechten, zu erleichtern.

(2) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, im Rahmen ihrer jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften den leitenden Mitgliedern des Personals kultureller Einrichtungen im Sinne des Artikels 1 und den gemäß Artikel 2 Absatz 2 entsandten Personen sowie ihren Familienangehörigen für die Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Ein- und Ausfuhr der zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände

einschließlich eines Kraftfahrzeuges je Haushalt zu gestatten, das nach Ablauf von vier Jahren unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verkauft werden kann; anderenfalls ist es wieder auszuführen.

Sehen die innerstaatlichen Vorschriften einer Vertragspartei eine für den genannten Personenkreis günstigere Regelung vor als die vorstehend aufgeführten Vorschriften, so findet diese Anwendung.

(3) Jede Vertragspartei wird bemüht sein, das in ihrem Gebiet im Zusammenhang mit den Zielen und Zwecken dieses Abkommens beschäftigte Personal der anderen Vertragspartei bei der Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit in jeder Weise zu unterstützen und ihm jede mögliche Erleichterung bei der Einreise in ihr Gebiet, bei der Erteilung einer Aufenthalts- und einer etwa erforderlichen Arbeitserlaubnis sowie bei der Ausreise aus ihrem Gebiet zu gewähren.

Artikel 9

Auf die Besteuerung der Einkommen der im Gebiet einer Vertragspartei ansässigen natürlichen Personen, die sich auf Grund dieses Abkommens in das Gebiet der anderen Vertragspartei begeben, finden die Vorschriften des Abkommens vom 13. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen in seiner jeweils geltenden Fassung oder des an seine Stelle tretenden Abkommens Anwendung.

Artikel 10

(1) Zur Beratung der Vertragsparteien, zur Erteilung von Anregungen und zum Vorschlag von Empfehlungen wird ein Ständiger Gemischter Deutsch-Argentinischer Ausschuß gebildet. Dieser Ausschuß besteht aus zwei Abteilungen: die eine tritt am Sitz der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zusammen, die andere tagt in der Hauptstadt der Argentinischen Republik.

(2) Jede Abteilung besteht aus einem Vorsitzenden sowie vier, und zwar zwei deutschen und zwei argentinischen Mitgliedern. Der Vorsitzende wird jeweils vom gastgebenden Land bestellt.

Artikel 11

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses werden für die Bundesrepublik Deutschland vom Bundesminister des Auswärtigen im Benehmen mit den beteiligten Bundesministern und Kultusministern der Länder der Bundesrepublik Deutschland, für die Argentinische Republik vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten und Kultus im Benehmen mit dem Minister für Kultur und Erziehung ernannt.

Artikel 12

(1) Die beiden Abteilungen des Ständigen Gemischten Ausschusses treten nach Bedarf an ihrem Sitz zusammen.

(2) Für die ordnungsgemäße Besetzung des Gesamtausschusses genügt es, wenn an den Sitzungen der einen Abteilung der Vorsitzende der anderen Abteilung oder ein von diesem zu bestimmendes Mitglied teilnimmt. Den Vorsitz führt jeweils der Vorsitzende der Abteilung, in deren Gebiet die Sitzung stattfindet.

(3) Der Ständige Gemischte Ausschuß und jede Abteilung können Sachverständige als Berater hinzuziehen.

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Argentinischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die entsprechenden Rechtsvorschriften für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen, vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an gerechnet. Sofern es nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist von fünf Jahren schriftlich gekündigt wird, verlängert sich seine Gültigkeit auf unbestimmte Zeit, und es bleibt in Kraft, bis eine der Vertragsparteien es mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigt.

GESCHEHEN zu Buenos Aires am 29. Juni 1973 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Horst-Krafft Robert
 Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter

Für die Regierung der Argentinischen Republik
Juan Carlos Puig
 Minister für Auswärtige Beziehungen und Kultus

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 6. Oktober 1978

Das Internationale Übereinkommen vom 17. Juni 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1965 II S. 465) ist nach seinem Artikel XI für

Bangladesch am 10. August 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Juni 1977 (BGBl. II S. 726).

Bonn, den 6. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge**

Vom 6. Oktober 1978

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat mit Note vom 8. August 1978 der Regierung Griechenlands notifiziert, daß die im Jahre 1975 wirksam gewordene Aussetzung von Entschädigungsleistungen an griechische Staatsangehörige nach Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (BGBl. 1965 II S. 281) nach Herstellung der Gegenseitigkeit mit Wirkung vom 1. Januar 1978 aufgehoben worden ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. Juli 1975 (BGBl. II S. 1139) und vom 13. Oktober 1975 (BGBl. II S. 1498).

Bonn, den 6. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 9. Oktober 1978

In Jakarta ist am 14. August 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 14. August 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Oktober 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Indonesien,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Republik Indonesien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für von beiden Regierungen auszuwählende Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 115 000 000,00 DM (in Worten: Einhundertfünfzehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die gemäß Absatz 1 ausgewählten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Regierung der Republik Indonesien und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN in Jakarta am 14. August 1978 in zwei
Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei
unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen
Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günter Schödel

Für die Regierung der Republik Indonesien
Mochtar KS

**Bekanntmachung
von Änderungen der Gebührenordnung
der Europäischen Patentorganisation**

Vom 12. Oktober 1978

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation hat am 31. Mai 1978 Änderungen der Gebührenordnung vom 20. Oktober 1977 (BGBl. 1978 II S. 1133, 1148) beschlossen. Die Änderungen werden auf Grund des Artikels X Nr. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649) nachstehend bekanntgemacht.

Bonn, den 12. Oktober 1978

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Beschluß des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation
vom 31. Mai 1978
zur Änderung der Gebührenordnung

Decision of the Administrative Council of 31 May 1978
amending the Rules relating to Fees

Décision du Conseil d'administration du 31 mai 1978
modifiant le règlement relatif aux taxes

DER VERWALTUNGSRAT DER
EUROPAISCHEN PATENTORGANI-
SATION —

GESTUTZT auf das Europäische
Patentübereinkommen, insbesondere
auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d,

GESTUTZT auf die am 20. Oktober
1977 genehmigte Gebührenordnung,

NACH ABSCHLUSS des schriftlichen
Verfahrens gemäß Artikel 7 der
Geschäftsordnung des Verwaltungsrats,
das auf Grund des an die Mitglieder
des Verwaltungsrats gerichteten
Schreibens vom 23. Mai 1978 durchge-
führt worden ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der
Gebührenordnung erhält folgende Fas-
sung:

„durch Übergabe oder Übersendung
von Schecks, die an die Order des
Amts lauten, oder“

Artikel 2

Artikel 6 Absatz 2 der Gebühren-
ordnung erhält folgende Fassung:

„Zahlungen nach Maßgabe des Arti-
kels 5 Absatz 1 Buchstabe d müssen in
der Währung des Landes erfolgen, in
dem das Bankinstitut, auf das der
Scheck gezogen ist, seinen Sitz hat,
sofern der Präsident des Amtes den
Gegenwert der in Deutschen Mark
angesetzten Gebührenbeträge in der
betreffenden Währung festgesetzt
hat.“

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1978
in Kraft.

GESCHEHEN zu München am
31. Mai 1978

THE ADMINISTRATIVE COUNCIL
OF THE EUROPEAN PATENT OR-
GANIZATION,

HAVING REGARD to the European
Patent Convention, and in particular
Article 33, paragraph 2 (d), thereof,

HAVING REGARD to the Rules
relating to Fees adopted on 20 Octo-
ber 1977,

HAVING REGARD to the written
procedure initiated pursuant to ar-
ticle 7 of the Rules of Procedure of the
Administrative Council on the basis of
the letter dated 23 May 1978 to
Council members,

HAS DECIDED AS FOLLOWS:

Article 1

Article 5, paragraph 1 (d), of the
Rules relating to Fees shall be re-
placed by the following text:

“by delivery or remittance of cheques
which are made payable to the Office
or”

Article 2

Article 6, paragraph 2, of the Rules
relating to Fees shall be replaced by
the following text:

“Payments in accordance with Ar-
ticle 5, paragraph 1 (d), shall be made
in the national currency of the coun-
try where the banking establishment
on which the cheque is drawn is lo-
cated, provided that the equivalents
of the amounts of fees expressed in
Deutsche Mark have been laid down
in that currency by the President of
the Office.”

Article 3

This Decision shall enter into force
on 1 June 1978.

DONE at Munich, 31 May 1978

Für den Verwaltungsrat
For the Administrative Council
Par le Conseil d'administration

Der Präsident
The Chairman
Le Président

G. V i a n è s

LE CONSEIL D'ADMINISTRATION
DE L'ORGANISATION EUROPEENNE
DES BREVETS,

VU la Convention sur le brevet
européen, et notamment son ar-
ticle 33, paragraphe 2, lettre d),

VU le règlement relatif aux taxes
arrêté en date du 20 octobre 1977,

VU la procédure écrite, intervenue
conformément à l'article 7 du règle-
ment intérieur du Conseil d'adminis-
tration, sur la base de la lettre du
23 mai 1978 adressée à ses membres,

DECIDE:

Article premier

L'article 5, paragraphe 1, lettre d) du
règlement relatif aux taxes est
remplacé par le texte suivant:

«par remise ou envoi de chèques éta-
blis à l'ordre de l'Office ou»

Article 2

L'article 6, paragraphe 2 du règle-
ment relatif aux taxes est remplacé
par le texte suivant:

«Les paiements visés à l'article 5,
paragraphe 1, lettre d) doivent se faire
dans la monnaie nationale du pays du
siège de l'établissement bancaire sur
lequel le chèque est tiré et dans la-
quelle a été fixée par le Président de
l'Office la contre-valeur des montants
des taxes exprimés en Deutsche
Mark.»

Article 3

La présente décision entre en vi-
gueur le 1er juin 1978.

FAIT à Munich, le 31 mai 1978

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen
über die Zusammenlegung der deutschen und der dänischen Grenzabfertigung**

Vom 12. Oktober 1978

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnungen vom 15. August 1978 über die Zusammenlegung der deutschen und dänischen Grenzabfertigung

- a) des Straßengüterverkehrs in Padborg (BGBl. II S. 1093),
- b) am Grenzübergang Ellund/Frøslev (BGBl. II S. 1096)

sowie

in Reisezügen während der Fahrt auf den Eisenbahnstrecken

- c) Flensburg–Padborg (BGBl. II S. 1099) und
- d) Niebüll–Tønder (BGBl. II S. 1102)

wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnungen nach ihrem § 3 Abs. 1

am 22. September 1978

in Kraft getreten sind.

Am gleichen Tag sind auf Grund der Notenwechsel vom 22. September 1978 die Vereinbarungen vom 19. Juni/6. Juli 1978 über die Zusammenlegung der deutschen und dänischen Grenzabfertigung

- a) des Straßengüterverkehrs in Padborg (BGBl. II S. 1094),
- b) am Grenzübergang Ellund/Frøslev (BGBl. II S. 1097)

sowie

in Reisezügen während der Fahrt auf den Eisenbahnstrecken

- c) Flensburg–Padborg (BGBl. II S. 1100) und
- d) Niebüll–Tønder (BGBl. II S. 1103)

in Kraft getreten.

Bonn, den 12. Oktober 1978

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 12. Oktober 1978

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

Peru	am	28. Juli 1978
Portugal	am	15. September 1978
Venezuela	am	10. August 1978

in Kraft getreten.

Venezuela hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt eingelegt:

(Translation)

(Übersetzung)

"Article 60, paragraph 5, of the Constitution of the Republic of Venezuela establishes that: 'No person shall be convicted in a criminal trial unless he has first been personally notified of the charges and heard in the manner prescribed by law. Persons accused of an offence against the res publica may be tried in absentia, with the guarantees and in the manner prescribed by law'. Venezuela is making this reservation because article 14, paragraph 3 (d), of the Covenant makes no provision for persons accused of an offence against the res publica to be tried in absentia."

„Artikel 60 Absatz 5 der Verfassung der Republik Venezuela bestimmt folgendes: ‚Niemand darf in einem Strafverfahren verurteilt werden, ohne vorher persönlich von der Anklage unterrichtet und in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise gehört worden zu sein. Ist jemand wegen einer Straftat gegen den Staat angeklagt, so kann er mit den Garantien und in der Form, die das Gesetz vorschreibt, in Abwesenheit abgeurteilt werden.‘ Venezuela macht diesen Vorbehalt, weil Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d des Paktes keine Bestimmung enthält, wonach Personen, die wegen einer Straftat gegen den Staat angeklagt sind, in Abwesenheit abgeurteilt werden können.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Mai 1978 (BGBl. II S. 839).

Bonn, den 12. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer



Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 1998 AX • Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 12. Oktober 1978

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für

Peru am 28. Juli 1978

Venezuela am 10. August 1978

in Kraft getreten; er wird für

Portugal am 31. Oktober 1978

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Mai 1978 (BGBl. II S. 839).

Bonn, den 12. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer